

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Welse“ und hat seinen Sitz in 16306 Passow, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) ohne Westoder vom Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse bis oberhalb Mündung Marwicka Mlynowka
- der Westoder (Gewässerkennzahl: 696) ohne Alte Oder
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962) vom Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel bis zur Mündung in die Westoder
- der Kleinen Randow (Gewässerkennzahl: 96882)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- c) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- d) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
- e) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- f) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- g) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- h) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- i) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- j) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- k) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- l) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Zur Durchführung der Unterhaltung dieser Gewässer stellt der Verband Unterhaltungspläne auf.

(3) Das Gewässerverzeichnis und die darstellende Karte werden im Wasser- und Bodenverband "Welse" aufbewahrt.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsschau in angemessenem Umfang zu schauen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende macht Zeit und Ort der jeweiligen Schau nach § 39 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Der Vorstandsvorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,

- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung,
- e) den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- f) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- g) die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- h) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- i) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragen.
- (5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über den Termin der Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, die mehr als 50 Prozent der beitragspflichtigen Flächen vertreten.
- (7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
- (9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat (§ 35 Absatz 1), zum Gesamtbeitragsaufkommen.

Bei einem Beitrag bis zu 10 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus acht ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Der Vorstandsvorsitzende ist

Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 6 dieser Satzung aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlages des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 6 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die erforderliche einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 11 Absatz 9 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand wird für den Zeitraum gewählt, der jeweils nach den landesrechtlichen Vorschriften für die Wahlzeit der Kommunalvertretungen gilt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Erhebung von Beiträgen,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro,
8. den Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
9. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften ab Entgeltgruppe E 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und besser im Rahmen des Stellenplanes,
10. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 32 Absatz 5,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Sie sind in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem anwesenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 21

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes vom Verbandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet

unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandsvorstandes gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Verbandssatzung, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 50.000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers erhalten die Mitglieder des Vorstandes für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung durch den Verband. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung, die den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand umfasst, und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 24

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 11 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 25

Mitglieder des Verbandsbeirates

Der Landesbauernverband, der Bauernbund, der Waldbesitzer-, der Waldbauern-, der Landesfischerei- und der Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden.

§ 26

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 27

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt in der Regel den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben,
- b) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,

- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 28

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband bildet in angemessener Höhe eine allgemeine Rücklage. Die Abschreibungen auf Anlagegegenstände führt der Verband einer Geräteerneuerungsrücklage zu. Der Verband kann darüber hinaus Rücklagen für andere Zwecke bilden.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 29

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand beziehungsweise der Geschäftsführer werden gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 7 beziehungsweise gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 und 2 durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Buchstabe c) über den Haushaltsplan ermächtigt,
 - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 30

Rechnungslegung

Der Geschäftsführer erarbeitet im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan.

§ 31

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner und zur Entlassung des Geschäftsführers die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 32

Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 34

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
- (5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.
- (6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr.
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) durchgesetzt werden.

§ 37

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 38

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes vorgenommen.

(2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark. Sie können daneben in den jeweils betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Ausschließlich an die Verbandsmitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350.000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 42

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 43

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 44

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. März 2004 (ABl./AAnz. S. 894), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Passow, den 19.05.2014

Detlef Krause
Verbandsvorsteher

Karsten Stornowski
Geschäftsführer

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Landkreis Uckermark
Gemeinde Althüttendorf*
Stadt Angermünde*
Stadt Bad Freienwalde*
Gemeinde Berkholz-Meyenburg
Gemeinde Carmzow-Wallmow*
Gemeinde Casekow
Gemeinde Flieth-Stegelitz*
Gemeinde Friedrichswalde*
Stadt Gartz (Oder)
Gemeinde Gramzow*
Gemeinde Grünow*
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow
Stadt Joachimsthal*
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
Gemeinde Mark-Landin
Gemeinde Mescherin
Gemeinde Milmersdorf*
Gemeinde Oberuckersee*
Stadt Oderberg*
Gemeinde Parsteinsee*
Gemeinde Passow
Gemeinde Pinnow
Gemeinde Randowtal*
Gemeinde Schöneberg
Stadt Schwedt/Oder
Gemeinde Tantow
Gemeinde Temmen-Ringenwalde*
Stadt Templin*
Gemeinde Uckerfelde*
Gemeinde Zichow

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

2. Freiwillige Mitglieder

keine